

## **Bekanntmachung der Stadt Lassan über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Zeltplatz am Klein Jasedower See“**

Die Stadtvertretung Lassan beschloss in der Sitzung am 03.12.13 aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) den Bebauungsplan Nr. 4 „Zeltplatz am Klein Jasedower See“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Zeltplatz am Klein Jasedower See“ befindet sich nördlich der Ortslage Klein Jasedow und östlich des Klein Jasedower Sees. Die Lage des Geltungsbereiches ist im beigefügten Übersichtplan dargestellt.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das Flurstück 85 und Teilflächen der Flurstücke 83, 84 und 123 der Flur 2 Gemarkung Klein Jasedow und eine Teilfläche des Flurstückes 87/3 der Flur 3 Gemarkung Waschow.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Zeltplatz am Klein Jasedower See“ tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Zeltplatz am Klein Jasedower See“ und die Begründung dazu, sowie die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Amt Am Peenestrom in 17438 Wolgast, Burgstraße 06 im Fachdienst Bauen während der Geschäftszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S 777) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lassan, 17.12.2013

Gransow  
Bürgermeister



# Übersichtsplan

